

Antrag

der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Trost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung stärken - Ansprüche sichern - Öffentlich geförderte Beschäftigte einbeziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Arbeitslose und Arbeitsuchende, die Tätigkeiten im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung oder des § 16a SGB II (Leistungen zur Beschäftigungsförderung) aufnehmen, erhalten dafür einen Arbeitslohn. Dieser Arbeitslohn ist sozialversicherungspflichtig, soweit er den Betrag von 400,00 Euro überschreitet. Es sind Beiträge zur Rentenversicherung (Ausnahmeregelung bei Vergütung bis 800,00 €), zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Bis 2004 wurden auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet. Ab dann galt allerdings die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung für die Träger von Beschäftigungsmaßnahmen und für deren Beschäftigte, die damals eingeführt und im weiteren Verlauf auch auf Folgemaßnahmen ausgeweitet wurde. Dies bedeutet, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich keine Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erarbeiten können oder beispielsweise nach Beendigung einer längeren (mehr als 12 Monate) Tätigkeit keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwerben. Dies ist umso unverständlicher, als dass sie im Übrigen allen Rechten und Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis unterliegen. Betroffen davon sind alle beschäftigungsfördernden Maßnahmen innerhalb der aktiven Arbeitsmarktpolitik, insbesondere das Programm Jobperspektive. Die derzeit bestehende Regelung verstößt darüber hinaus gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für sämtliche vergütungspflichtigen Tätigkeiten innerhalb der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik durch Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen, den § 27 (3) Ziff 5 und 6 SGB III zu streichen und damit die Arbeitslosenversicherung zu stärken.

Berlin, den 7. Oktober 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Es muß gewährleistet sein, daß alle die arbeiten, sich auch Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung aufbauen können.

Das ursprüngliche Ziel von Beschäftigungsprogrammen war, Langzeitarbeitslose wieder in das Erwerbsleben zurückzuführen, ihnen sinnvolle Arbeit und Qualifikation zu vermitteln. Gegenwärtig wird öffentlich geförderte Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen als Chance genutzt, aus dem passiven Leistungsbezug herauszukommen. Insbesondere Kommunen, Verbände und Vereine profitieren davon, daß durch diese Beschäftigung wichtige gesellschaftliche Aufgaben, die momentan u.a. in der Bildungs-, Erziehungs- und Kulturarbeit brachliegen, geleistet werden.

Diese Tätigkeiten als unbefristete Beschäftigungsverhältnisse auf einem gesonderten Arbeitsmarkt zu etablieren, böte eine dauerhafte Perspektive sowohl für die Betroffenen als auch für die Kommunen und unterläge nicht den Schwankungen des privaten Arbeitsmarktes.

Die derzeit im § 27 SGB III bestehende Versicherungsfreiheit wurde im Zuge der Hartz-Reformen eingeführt. Die letzte Veränderung erfolgte mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – Jobperspektive vom 10.10.2007. Der sogenannte Drehtür-Effekt ist nicht vorhanden, da die Leistungsträger ein ureigenes Interesse daran haben, Betroffene wieder in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Bereits die Begründung der Gesetzesänderung vom 10.10.2007 basiert auf einer falschen und diskriminierenden Argumentation. Langzeitarbeitslosen wurde dabei unterstellt, dass sie ausschließlich wegen des Erwerbs neuer Arbeitslosengeldansprüche eine Eingliederungsmaßnahme nach dem § 16a SGB II in Anspruch nehmen würden. Die entsprechende Argumentation geht von einer fehlenden Motivation Langzeitarbeitsloser aus, einen festen Arbeitsplatz finden zu wollen und vernachlässigt dabei, daß nicht ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Diese Annahme ist auch deshalb absurd, weil nur ein verschwindend geringer Teil der Betroffenen überhaupt Einfluss auf die Zuteilung einer Maßnahme hat.

Hinzu kommt, dass dieser vermeintliche Effekt eher durch andere zugunsten der Unternehmen geänderte Gesetze eintritt. Das trifft insbesondere auf das Teilzeitbefristungsgesetz zu, das mit der dort geregelten sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen dazu führt, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem zeitlichen Ablauf ihres Arbeitsvertrages wieder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung geltend machen müssen. Auch die als Beschäftigungsmotor angepriesene und boomende Zeitarbeitsbranche entlässt mehr als die Hälfte ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder in die Arbeitslosigkeit. „66 Prozent der neu abgeschlossenen Zeitarbeitsverhältnisse im Jahr 2007 wurden mit Personen geschlossen, die direkt zuvor keine Beschäftigung ausübten. Bei über zwei Dritteln dieser Zeitarbeitnehmer lag die letzte Beschäftigung maximal ein Jahr zurück. Jeder fünfte aus der Nichterwerbstätigkeit kommende Beschäftigte war länger als ein Jahr ohne Beschäftigung und jeder achte war zuvor noch gar nicht beschäftigt. Aber, über die Hälfte der Beschäftigungsverhältnisse in der Zeitarbeit dauern weniger als drei Monate an.“¹ Da nur ca. 12 Prozent der Leiharbeiter/-innen von den entleihenden Betrieben übernommen werden, ist der überwiegende Teil wieder auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II angewiesen.

Einen wirklichen Anreiz kann ausschließlich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bieten, die gleichzeitig alle Ansprüche an tarifliche Arbeitsbedingungen erfüllt. Die derzeitige Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik fußt auf einem anhaltenden Misstrauen gegenüber Menschen ohne Erwerbsarbeit.

Statt die Arbeitsmarktpolitik immer repressiver und konditionell schlechter auszugestalten, muss vielmehr an den Bedürfnissen der Menschen angesetzt werden. Die Aufgabe muss daher lauten: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen und alle öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnisse gleichzustellen - egal ob es sich dabei um das Programm Jobperspektive oder beispielsweise den „Kommunal-Kombi“ handelt. Beschäftigungsverhältnisse müssen in ihrer Gesamtheit sozialversicherungspflichtig sein.

¹ BA, Entwicklung der Zeitarbeit Dezember 1997 bis 2007